

ZH_OBERGERICHT UE210396 vom 17. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210396

FR: ZH_OBERGERICHT UE210396 du 17 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE210396 del 17 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erhob am 24. Juni 2021 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen Dr. iur. B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) und C. _____ wegen überlicher Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB (Urk. 14/1 S. 2). In seiner Strafanzeige legte der Beschwerdeführer zunächst dar, dass er Alleinaktionär und Verwaltungsrat der D. _____ AG sei, welche unter anderem die Erbringung von Vermögensberatungs-, Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen bezwecke. C. _____ wiederum sei vom 1. Januar 2016 bis am 30. Dezember 2020 bei der D. _____ AG als Partnerin mit Kollektivunterschrift zu zweien angestellt gewesen. Zwischen ihm und C. _____ soll am 31. Mai 2017 vereinbart worden sein, dass sie ihm jährlich eine Management-Entschädigung in der Höhe von Fr. 60'000.– zu leisten habe, wobei diese getroffene Vereinbarung mit entsprechendem Vertrag vom 11. September 2020 aufgehoben worden sei. Der Beschwerdeführer schilderte in seiner Strafanzeige weiter, dass C. _____ sich in der Folge auf den Standpunkt gestellt habe, dass er ihr die geleisteten Management-Entschädigungen zurückerstatten müsse. Nachdem er eine solche grundlose Rückerstattung verweigert habe, sei C. _____ am 21. Mai 2021 mit einem Schlichtungsgesuch an das Friedensrichteramt der Kreise ... und ... der Stadt Zürich gelangt. Mit der Strafanzeige wurde sodann geltend gemacht, dass C. _____ den Beschwerdegegner als ihren Rechtsvertreter in jenem Schlichtungsgesuch die nachfolgenden, seine Ehre verletzende Äusserungen habe wiedergeben lassen: a) "B. Aufgezwungene Management-Gebühr per 1. Januar 2017 (...) Er setzte Frau C. _____ unter Druck, eine neue Vereinbarung zu unterzeichnen, und liess sie wissen, dass er ihre Zusammenarbeit umgehend beenden würde, wenn sie sich weigern sollte, der Management-Gebühr zuzustimmen. Frau C. _____ fürchtete sich um ihre wirtschaftliche Existenz, ihren Ruf als Vermögensverwalterin und die Konsequenzen für ihre Familie, wenn sie so kurz nach ihrem Wechsel ihren Weggang bekannt geben müsste." (Rz 19)

- 3 - b) "Frau C. _____ hatte zu dieser Zeit gerade eine Wohnung in E. _____ gekauft und war auf eine stabile berufliche Situation angewiesen, um ihre Hypothek bezahlen zu können. Frau C. _____ ist verheiratet und hat zwei Kinder im schulpflichtigen Alter. Sie ist Alleinverdienerin in ihrem Haushalt. Ihr Ehemann geht aus privaten Gründen keiner Erwerbstätigkeit nach. Der Wohnungskauf, die Hypothek sowie die schwierige familiäre Situation von Frau C. _____ waren Herrn A. _____ bestens bekannt." (Rz 20) c) "Frau C. _____ versuchte wochenlang, sich gegen die aufgezwungene Management-Gebühr zu wehren, indem sie immer wieder versuchte, mit Herrn A. _____ darüber zu sprechen. Sie musste dabei aber umsichtig vorgehen, damit Herr A. _____ ihr nicht kündigt. Sie beugte sich schliesslich dem Druck und unterzeichnete die von Herrn A. _____ vorformulierte

Vereinbarung am 31. Mai 2017. (...)" (Rz 22) d) "Frau C._____ war diese Management-Gebühr sehr unangenehm und erniedrigend, weil ihr die Vereinbarung gegen ihren ausdrücklichen Willen abgenötigt wurde." (Rz 24) e) "(.. .) Herr A._____ ist cholerisch und leicht reizbar. Er schrie nicht nur die gemeinsame Sekretärin, F._____, oft an. Er tat dasselbe auch mit Frau C._____. Er verhielt sich – obwohl er elf Jahre jünger ist als Frau C._____ – oft respektlos und grenzüberschreitend. Er kann sehr einschüchternd und kontrollierend wirken." (Rz 27) f) "Die Besprechung musste wegen des renitenten Verhaltens von Herrn A._____ und der emotionalen Erschöpfung von Frau C._____ vorzeitig abgebrochen werden." (Rz 31) g) "(. . .) Die Beklagten drohten Frau C._____ mit einer Kündigung, wenn sie nicht bereit war, ihnen übermässige Vorteile in Form einer Management-Entschädigung von CHF 60'000 pro Jahr einzuräumen (oben, Rz 19 ff.)." (Rz 62) h) "Die abgenötigte Entschädigung von CHF 60'000 pro Jahr war übermässig im Sinne von Art. 30 Abs. 2 OR, weil die Beklagten bereits im Zeitpunkt der Drohung wussten, dass dieser Zahlung keine Leistung gegenüberstehen würde. (...)" (Rz 63) i) "Die Drohung mit der Kündigung versetzte Frau C._____ in gegründete Furcht, weil sie nach den Umständen befürchtete, dass eine Kündigung unter den gegebenen Umständen schwerwiegende Nachteile für ihr berufliches Ansehen und wirtschaftliche Existenz haben würde (oben, Rz 19 ff.)." (Rz 64) Konkret stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass ihm aufgrund dieser Angaben aus dem Schlichtungsgesuch, welche durch ihn vorgenommene Hervorhebungen aufweisen, vorgeworfen werde, C._____ permanent mit einer drohenden Kündigung unter Druck gesetzt zu haben, um von ihr grundlos Geld abzunötigen. Diesen Druck soll er dabei im Wissen darum ausgeübt haben, dass

- 4 - eine Kündigung C._____ privat und wirtschaftlich geschädigt hätte und sie daher kooperieren würde. Ausserdem sollen diese Angaben den Vorwurf enthalten, er sei cholerisch und reizbar und er verhalte sich respektlos, grenzüberschreitend und renitent (Urk. 14/1).

E. 2

Am 23. November 2021 erliess die Staatsanwaltschaft sowohl hinsichtlich der gegen den Beschwerdegegner erhobenen Vorwürfe als auch hinsichtlich der gegen C._____ erhobenen Vorwürfe je eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 14/10; Urk. 14/14). Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung, welche den Beschwerdegegner betrifft, liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom

E. 2.1

Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme.

E. 2.2

Die Frage, ob ein Strafverfahren mit einer Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit

gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben (Urteile des Bundesgerichts 6B_573/2017 vom 11. Januar 2018 E. 5.2 und 6B_594/2021 vom

E. 2.3

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zu- reichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder sich der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangs- verdacht vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung er- forderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheb- lich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundes- gerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1). 3. Soweit der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht geltend machen lässt, dass das Verfahren durch Einstellung und nicht durch Nichtanhandnahme hätte erledigt werden müssen, da bereits eine Untersuchung eröffnet worden sei (Urk. 2 S. 5, 12), besteht seinerseits kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung. Dies, weil es für ihn keinen Nachteil darstellt, wenn das Strafverfahren mit einer Nichtanhandnah- meverfügung und nicht mit einer Einstellungsverfügung erledigt wird (vgl. auch Ur- teile des Bundesgerichts 1B_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2 und 6B_962/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2). Mit anderen Worten ist der Beschwerdefüh- rer allein dadurch, dass seiner Ansicht nach fälschlicherweise eine Nichtanhand- nahme anstatt einer Einstellung erfolgte, nicht beschwert, zumal ihm als Privat- kläger in beiden Fällen dieselben Rechte zustehen, derselbe Beschwerdeweg of- fensteht und die hiesige Kammer als Beschwerdeinstanz ungeachtet der Rechts- natur der Verfügung mit voller Kognition entscheidet. Überdies untersteht eine Nichtanhandnahme strengeren Anforderungen als eine Einstellung (vgl. Art. 310 Abs. 1 und Art. 319 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt daher mangels schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers nicht einzutreten. 4.1 Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich der übeln Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer

- 7 - Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdäch- tigt. 4.2 Die Staatsanwaltschaft wies in der angefochtenen Nichtanhandnahme- verfügung zunächst darauf hin, dass sämtliche angezeigten Äusserungen im Rahmen des anwaltlich verfassten Schlichtungsgesuchs vom 21. Mai 2021 an das Friedensrichteramt der Kreise ... und ... der Stadt Zürich erfolgt seien. Dieses Schlichtungsgesuch erachtete die Staatsanwaltschaft als sachlich formuliert. Wör- ter wie "drohten" und "abnötigen" seien – wie auch vom Beschwerdegegner an- lässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 15. September 2021 selber geäus- sert – dem Wortlaut des Gesetzestextes für die im Zivilprozess relevanten Artikel des Obligationenrechts (Art. 29 und Art. 30 OR) entnommen worden. Die Staats- anwaltschaft erwog sodann, es verstehe sich von selbst, dass sich der Beschwer- degegner als Prozessanwalt von C._____ bei seinem Tun auf deren Angaben stützen dürfe und müsse. Dies gelte jedenfalls mindestens so lange, als keine Hinweise dafür bestehen würden, dass diese Angaben falsch sein könnten, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei. Die Staatsanwaltschaft gelangte abschlies- send zum Schluss, dass

die im Schlichtungsgesuch gemachten Äusserungen, soweit sie überhaupt ehrverletzend seien, durch den Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB gedeckt seien (Urk. 14/10 S. 4). 4.3 Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass sich der Beschwerdegegner in diesem Fall entgegen der Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht auf den Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 14 StGB berufen könne (Urk. 2 S. 6). So verkenne die Staatsanwaltschaft bei ihrer Argumentation, wonach sich Prozessparteien bei allfälligen ehrenrührigen Bemerkungen auf ihre prozessualen Darlegungspflichten berufen könnten, dass sämtliche anzeigegegenständlichen Äusserungen im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens getätigt worden seien, in diesem aber gerade keine solche Darlegungspflicht existiere (Urk. 2 S. 13, 15). Weiter lässt er geltend machen, dass es hinsichtlich der im Schlichtungsgesuch festgehaltenen Umschreibung, wonach er cholerisch und leicht reizbar sei, sich oft respektlos und grenzüberschreitend verhalten habe, sehr einschüchternd und kontrollierend wirken könne und sich renitent gezeigt

- 8 - habe, an einem Zusammenhang mit der geltend gemachten Forderung gefehlt habe und diese Äusserungen mithin einen sachfremden Charakter aufweisen würden (Urk. 2 S. 13 f.). Ausserdem lässt der Beschwerdeführer einwenden, dass Vermutungen nicht als solche bezeichnet worden seien. So sei er unabhängig davon, ob das Wort "Nötigung" erwähnt worden sei und ob sich die diesbezüglichen Ausführungen auf Art. 29 und Art. 30 OR bezogen hätten, insbesondere in den Ausführungen gemäss Rz 62 und 63 des Schlichtungsgesuchs einer Nötigung im strafrechtlichen Sinne bezichtigt worden (Urk. 2 S. 14). Schliesslich lässt er beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft ohne jeden Beleg davon ausgehe, dass die verfahrensgegenständlichen Äusserungen der Wahrheit entsprechen würden, womit sie die gesetzliche Regelung des Entlastungsbeweises auf den Kopf stelle (Urk. 2 S. 14 f.). 4.4 Nach Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind ehrverletzende Äusserungen von Parteien und ihren Anwälten im Prozess aufgrund der sich aus der Verfassung und aus Gesetz ergebenden prozessualen Darlegungsrechte und -pflichten bzw. aufgrund der Berufspflicht gerechtfertigt, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen erfolgen und blosser Vermutungen als solche bezeichnen. Innerhalb dieser Grenzen sollen die Anwälte die Interessen ihrer Mandanten auch pointiert vertreten dürfen, um die zu erläutern den Rechtspositionen nachhaltig auf den Punkt zu bringen. Hinzunehmen ist dabei ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und gar Provokationen, soweit sich die anwaltlichen Äusserungen weder als völlig sachwidrig noch als unnötig beleidigend erweisen (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_475/2020 vom 31. August 2020 E. 2.2.2; 6B_877/2018 vom 16. Januar 2019 E. 1.2; 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.3 m. H., 6B_118/2015 vom 16. Mai 2015 E. 3.4.2 m. H. und 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.7 m. H.). Der Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB hat Vorrang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1 m. H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 3.4.2).

- 9 - 4.5 Zwar trifft entsprechend dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu, dass in Schlichtungsgesuchen gemäss Art. 202 Abs. 2 ZPO grundsätzlich lediglich die Gegenpartei, das Rechtsbegehren sowie der Streitgegenstand zu bezeichnen sind und sie

weder eine umfassende Darlegung des Sachverhalts noch eine rechtliche Beurteilung enthalten müssen (Urk. 2 S. 13; Infanger, in: Spühler/- Tenchio/Infanger [Hrsg.]; Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N 4 zu Art. 202). Selbst wenn keine entsprechende Erforderlichkeit besteht, steht es der Klägerschaft aber gleichwohl frei, ein Schlichtungsgesuch mit Ausführungen betreffend den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung zu versehen, welche über die bloße Nennung des Rechtsbegehrens und die Umschreibung des Streitgegenstands hinausgehen. Anwälte und Prozessparteien können sich sodann nicht nur in Bezug auf ihre Darlegungspflichten, sondern auch im Rahmen ihrer prozessualen Darlegungsrechte auf Art. 14 StGB berufen (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1; Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2018, N 61 zu Vor Art. 173). Der Umstand alleine, dass in Bezug auf Schlichtungsgesuche keine über die Nennung der Gegenpartei, des Rechtsbegehrens und des Streitgegenstands hinausgehende Darlegungspflicht besteht, vermag daher noch nicht auszuschliessen, dass sich der Beschwerdegegner hinsichtlich allfälliger ehrverletzender Äusserungen im fraglichen Schlichtungsgesuch auf den Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB berufen könnte. Das Bundesgericht gelangte im Entscheid BGE 116 IV 211 zum Schluss, dass sich auch die Parteien in einem Vermittlungsverfahren in Ehrverletzungssachen nach altem St. Gallischem Strafprozessrecht in Bezug auf Äusserungen, die objektiv ehrverletzend seien, auf den im StGB verankerten Rechtfertigungsgrund der Verfolgung gesetzlicher Pflichten stützen könnten. Voraussetzung dafür ist gemäss jenem Bundesgerichtsentscheid, dass die Äusserungen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Streitgegenstand und der Sühneverhandlung stehen, notwendig sind und nicht wider besseres Wissen erfolgen sowie Vermutungen als solche bezeichnet werden. Zur Begründung dieser Schlussfolgerung wurde unter anderem angeführt, dass die Funktion des entsprechenden Sühneverfahrens darin bestehe, gegebenenfalls durch Vermittlung des Friedensrichters resp. Sühnebeamten den eigentlichen Hauptprozess zu vermeiden. Dieser Aufgabe könne aber nur nachgekommen werden, wenn sich die Prozessparteien in der Sühneverhandlung möglichst frei über den Streitgegenstand aussprechen könnten, wozu aber offensichtlich gegebenenfalls auch gehöre, dass sie Äusserungen machen dürften, die objektiv ehrverletzend seien (a. a. O. E. 4b). Der in jenem Entscheid umschriebene Zweck des Vermittlungsverfahrens in Ehrverletzungssachen entspricht weitgehend demjenigen eines Schlichtungsverfahrens im Sinne von Art. 197 ff. ZPO (Infanger, a. a. O., N 1 zu Art. 197). Vor diesem Hintergrund sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die obzitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 14 StGB nicht auch in Bezug auf Schlichtungsverfahren bzw. Schlichtungsbegehren Anwendung finden soll. Dass sich Parteien und ihre Anwälte bereits im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens auf den in Frage stehenden Rechtfertigungsgrund berufen können sollen, rechtfertigt sich umso mehr, als es entsprechend dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft als stossend zu erachten wäre, wenn eine in einer Klageschrift formulierte objektiv ehrverletzende Äusserung aufgrund von Art. 14 StGB als gerechtfertigt zu erachten wäre, dieselbe Äusserung jedoch eine Bestrafung nach sich ziehen würde, sofern sie bereits im Schlichtungsgesuch betreffend denselben Streitgegenstand getätigt worden wäre (Urk. 13 S. 2).

4.6.1 Mit dem Schlichtungsgesuch vom 21. Mai 2021 beantragte der Beschwerdegegner im Namen von C._____ die solidarische Verpflichtung des Beschwerdeführers sowie der D._____ AG, dieser die von ihr geleisteten Management-Entschädigungen in der Höhe von insgesamt Fr. 221'900.– zzgl. 5 % Zins seit dem 24. Februar 2021 zurückzuerstatten (Urk. 14/2/2 S. 2). Diese Forderung wurde im Hauptantrag damit begründet, dass C._____ die von ihr

verlangte Management-Entschädigung von jährlich Fr. 60'000.– nur geleistet habe, weil ihr mit einer Kündigung gedroht worden sei für den Fall, dass sie nicht bereit gewesen wäre, diese übermässigen Vorteile einzuräumen. Durch diese Drohung mit der Kündigung sei sie in begründete Furcht versetzt worden, weil sie befürchtet habe, dass eine Kündigung unter den gegebenen Umständen schwerwiegende Nachteile für ihr berufliches Ansehen und ihre wirtschaftliche Existenz haben würde. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 OR wurde entsprechend geltend gemacht, dass der von ihr ursprünglich eingegangene Vertrag betreffend die Leistung einer jährlichen

- 11 - Management-Entschädigung für C._____ unverbindlich sei, da sie vom Beschwerdeführer bzw. von der D._____ AG widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht zur Eingehung jenes Vertrages bestimmt worden sei. Weiter wurde vorgebracht, dass die abgenötigte Management-Entschädigung von Fr. 60'000.– pro Jahr übermässig im Sinne von Art. 30 Abs. 2 OR gewesen sei, da der Beschwerdeführer und die D._____ AG bereits zum Zeitpunkt der Drohung gewusst hätten, dass dieser Zahlung keine Leistung gegenüberstehe (Urk. 14/2/2 S. 14 f.). 4.6.2 Wer einen Vertrag wegen Furchterregung im Sinne von Art. 29 f. OR anfechtet, hat die Drohung, deren Widerrechtlichkeit und die Kausalität zu beweisen (Schwenzer/Fountoulakis, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar OR I, 7. Aufl. 2019, N 16 zu Art. 29/30). Gerade vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in jenem Schlichtungsgesuch geltend machte, dass der Beschwerdeführer C._____ im Wissen darum, dass eine Kündigung für sie private und wirtschaftliche Nachteile zur Folge gehabt hätte, unter Druck gesetzt habe, die in Frage stehende Vereinbarung betreffend die Management-Entschädigung zu unterzeichnen. So handelt es sich bei diesen Angaben um Ausführungen dazu, weshalb aus Sicht von C._____ die Voraussetzungen einer Anfechtung des in Frage stehenden Vertrages wegen Furchterregung im Sinne von Art. 29 f. OR gegeben seien. Die vom Beschwerdeführer angezeigten Ausführungen, wonach er cholerisch und leicht reizbar sei, sich oft respektlos und grenzüberschreitend verhalten habe, sehr einschüchternd und kontrollierend wirken könne und sich renitent gezeigt habe (Urk. 14/1 S. 6), wurden im Schlichtungsgesuch im Zusammenhang mit dem Vorbringen getätigt, wonach es für C._____ nicht einfach gewesen sei, den Beschwerdeführer von der Management-Entschädigung abzubringen (Urk. 14/2/2 S. 7 f.). Auch die diesbezüglichen Ausführungen stehen mithin in Zusammenhang dem Vorbringen, C._____ sei die in Frage stehende Vereinbarung lediglich aufgrund der seitens des Beschwerdeführers bei ihr erregten begründeten Furcht im Sinne von Art. 29 f. OR eingegangen. Die entsprechenden Ausführungen sind mithin als von den prozessualen Darlegungsrechten von C._____ gedeckt zu erachten. Dass C._____ bzw. der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer etwas anderes unterstellt haben könnten, als dass er C._____ im Sinne von Art. 29 Abs. 1 OR durch Erre-

- 12 - gung begründeter Furcht zur Eingehung des in Frage stehenden Vertrags bestimmt hätte, ist aus den anzeigegegenständlichen Textpassagen nicht ersichtlich (Urk. 14/1 S. 5 f.). Sämtliche der in Frage stehenden Ausführungen aus dem Schlichtungsgesuch stehen damit im Zusammenhang mit der von C._____ beantragten Rückerstattung geleisteter Management-Entschädigungen und erweisen sich entsprechend als sachbezogen. 4.6.3 Wie seitens des Beschwerdegegners zu Recht im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 15. September 2021 geltend gemacht, bildet die Formulierung "abnötigen" Teil des Gesetzestextes der Art. 29 f. OR (Urk. 14/6 S. 7). Hinweise darauf, dass sich die

Verwendung dieses Begriffs im Schlichtungsgesuch nicht alleine auf die zivilrechtliche Anfechtung der Vereinbarung betreffend die Management-Entschädigung hätte beziehen sollen, sondern damit darüber hinaus auch noch auf die Erhebung eines strafrechtlichen Vorwurfs wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB abgezielt worden wäre, sind dem Schlichtungsgesuch – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 14) – keine zu entnehmen. 4.6.4 Was den Einwand des Beschwerdeführers betrifft, wonach die Staatsanwaltschaft ignoriert habe, dass Vermutungen nicht als solche bezeichnet worden seien (Urk. 2 S. 14), ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung die Prozessparteien zwar grundsätzlich verpflichtet, Vermutungen als solche zu bezeichnen, dies jedoch nicht für in einem Zivilverfahren zu beweisende oder zumindest glaubhaft zu machende Tatsachen gilt (vgl. BGE 131 IV 154 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_358/2011 vom 22. August 2011 E. 2.4.3). Dass es sich bei den in Frage stehenden Äusserungen um die Darstellung des Streitgegenstands aus Sicht von C._____ handelte, geht aus dem Schlichtungsgesuch unmissverständlich hervor. Da der Beweis für die geltend gemachte Furchterregung im Sinne von Art. 29 f. OR – wie bereits erwogen – im Zivilprozess letztlich von ihr hätte erbracht werden müssen, hätte die Darlegung blosser Vermutungen nicht genügt. Dass allfällige Vermutungen in den anzeigegegenständlichen Äusserungen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wurden, vermag die Anwendbarkeit von Art. 14 StGB daher ebenfalls nicht auszuschliessen. Wie oben ausgeführt, ist im

- 13 - Prozess sodann eine gewisse Pointierung erlaubt. Dass die beanstandeten Ausführungen über das erlaubte Mass hinausgehen würden bzw. völlig sachwidrig oder unnötig beleidigend wären, ist jedoch nicht ersichtlich. Daran vermag – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 9 ff., 17) – auch der Umstand nichts zu ändern, dass die im Schlichtungsgesuch gewählten Formulierungen im Rahmen der Klageschrift eine Anpassung erfuhren. So ist eine Formulierung nicht bereits als nicht mehr erlaubt zu qualifizieren, bloss weil dasselbe Parteivorbringen auch mit einer weniger angriffigen Formulierung hätte dargelegt werden können. 4.6.5 Dass die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung ohne Bezug davon ausgegangen wäre, die in Frage stehenden Äusserungen würden der Wahrheit entsprechen (Urk. 2 S. 14), trifft schliesslich entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu. So stellte sie sich lediglich auf den Standpunkt, dass keine Hinweise vorliegen würden, wonach die in Frage stehenden Äusserungen falsch sein könnten (Urk. 14/14 S. 4). Der Umstand alleine, dass der Beschwerdeführer die in Frage stehenden Äusserungen von C._____ bestreitet (Urk. 2 S. 15; Urk. 14/1 S. 7 ff.), lässt diese nicht als haltlos erscheinen. Objektive Beweismittel, welche diese Angaben als unwahr erscheinen liessen, liegen keine vor. Dass sie die von ihr geltend gemachte Druckausübung im Hinblick auf die Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend die Management-Entschädigung mit objektiven Beweismitteln belegen könnte, machte auch C._____ nicht geltend. Aus dem Schlichtungsgesuch geht jedoch hervor, dass sie diesem Unterlagen zu den Vorgängen beigelegt hatte, welche aus ihrer Sicht zur Aufhebung jener Vereinbarung geführt hatten. So wurde unter anderem vorgebracht, dass es am

E. 6

September 2021 E. 7).

- 6 -

E. 9

September 2020 eine Verwaltungsratssitzung der D._____ AG gegeben habe, an welcher nicht nur der Beschwerdeführer und C._____, sondern als Gäste auch zwei Vertreter der G._____ AG, einer Plattform für [...], teilgenommen hätten. Anlässlich jener Sitzung habe sich der Beschwerdeführer per sofort bereit erklärt, auf die Management-Entschädigung zu verzichten, nachdem er vom CEO der G._____ AG zu den Gründen für diese Gebühr befragt worden sei. Weiter wurde dargelegt, dass im Protokoll jener Verwaltungsratssitzung zur Begründung der sofortigen Aufhebung der Vereinbarung festgehalten worden sei, dass operative

- 14 - bzw. administrative Aufgaben bereits von einer Sekretärin erledigt würden, deren Salär von C._____ und dem Beschwerdeführer getragen werde und niemand habe verstehen können, welche Führungsaufgaben der Beschwerdeführer wahrnehme, die von C._____ zu entschädigen wären (Urk. 14/2/2 S. 9). Dieses Protokoll, welches C._____ dem Schlichtungsgesuch beilegen liess (Urk. 14/2/2 S. 9, 17), ist in den Akten dieses Strafverfahrens zwar nicht enthalten. Der Beschwerdeführer bestätigte jedoch, dass die Vereinbarung betreffend die Management-Entschädigung im Nachgang zu jener Verwaltungsratssitzung am 11. September 2020 aufgehoben worden sei (Urk. 2 S. 6; Urk. 14/1 S. 5). Dass der Inhalt des Protokolls zu jener Verwaltungsratssitzung im Schlichtungsgesuch unzutreffend wiedergegeben worden wäre, machte er nicht geltend. C._____ liess damit im Schlichtungsgesuch objektivierbare Hinweise darauf anführen, weshalb sie die Auffassung vertrat, den von ihr verlangten Zahlungen für die Management-Entschädigungen hätten keine Leistungen gegenübergestanden. Dass die Staatsanwaltschaft vor diesem Hintergrund von einem Fehlen wider besseren Wissens gemachter Angaben ausging bzw. festhielt, dass keine Hinweise vorliegen würden, wonach die gemachten Angaben falsch sein könnten (Urk. 14/14 S. 4), ist somit nicht zu beanstanden. Da sie zum Schluss gelangte, dass sich der Beschwerdegegner auf den Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 14 StGB stützen könne, hatte sie aufgrund des Vorrangs dieses Rechtfertigungsgrundes (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1 m.H.) – entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 14 f.) – einem allfälligen Entlastungsbeweis sodann gar nicht erst nachzugehen. 4.7 Unabhängig davon, ob aufgrund der beanzeigten Textpassagen eine Ehrverletzung überhaupt zu bejahen wäre, könnte sich der Beschwerdegegner damit auf den Rechtfertigungsgrund des gesetzlich erlaubten Handelns nach Art. 14 StGB berufen. 5.1 Schliesslich lässt der Beschwerdeführer einwenden, dass sich die Staatsanwaltschaft mit wesentlichen Teilen der Strafanzeige nicht auseinandergesetzt und Beweise willkürlich gewürdigt habe, da sie mit keinem Wort auf den spezifischen Kontext eines Schlichtungsgesuchs eingegangen sei, sich nicht mit

- 15 - der vorgeworfenen Nötigung auseinandergesetzt habe, die fehlende Sachbezogenheit der Äusserungen offensichtlich nicht geprüft habe und ohne jegliche Hinweise seitens C._____ von der Wahrheit der Äusserungen ausgegangen sei. Der Beschwerdeführer stellt sich daher auf den Standpunkt, es liege eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots vor (Urk. 2 S. 17 f.). 5.2 Wie sich gezeigt hat, gelangte die Staatsanwaltschaft zu Recht zum Schluss, dass sich der Beschwerdegegner hinsichtlich des zur Anzeige gebrachten Ehrverletzungsdelikts auf den Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 14 StGB berufen könnte. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine Nichtanhandnahme auch erfolgen, wenn offenkundig ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Urteile des Bundesgerichts 1B_265/2020 vom 31. August 2020 E. 2.3, 6B_1242/-2014 vom 15. Oktober 2015 E. 2.3 und

1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.6). Vor diesem Hintergrund kam die Staatsanwaltschaft ihrer Begründungspflicht mit ihren zutreffenden Erwägungen betreffend die Anwendbarkeit des Rechtfertigungsgrunds gemäss Art. 14 StGB ohne Weiteres nach. Es liegen ent- sprechend weder Anhaltspunkte für eine willkürliche Beweiswürdigung noch für eine ungenügende Auseinandersetzung mit dem Anzeigesachverhalt vor. Ent- sprechend verletzte die Staatsanwaltschaft weder ihre Begründungspflicht noch das Willkürverbot. 6. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist daher nicht zu bean- standen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.